

Leitlinien

zur Zulassung von Zweigstellen aus
Drittländern gemäß Artikel 48c Absatz 8
der Richtlinie 2013/36/EU

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.

Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien einhalten, indem sie sie in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum [27.12.2026,] mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder andernfalls die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2026/08“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.

Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

In diesen Leitlinien werden die Informationen, die den zuständigen Behörden zusammen mit dem Antrag auf Zulassung einer Zweigstelle aus einem Drittland zu übermitteln sind, näher bestimmt – darunter Angaben zum Geschäftsplan, zur Organisationsstruktur und zum Risikomanagement. Gleiches gilt für die Standardformulare und Dokumentenvorlagen für diese Mitteilungen, das Zulassungsverfahren und die Zulassungsbedingungen sowie die Voraussetzungen, unter denen die zuständigen Behörden auf Informationen zurückgreifen können, die bereits im Rahmen einer früheren Zulassung einer Zweigstelle aus einem Drittland vorgelegt wurden, entsprechend dem in Artikel 48c Absatz 8 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD)² erteilten Auftrag.

Anwendungsbereich

Diese Leitlinien gelten für die Zulassung aller Zweigstellen aus Drittländern.

Findet Artikel 48a Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU Anwendung, so gelten diese Leitlinien ausschließlich in Bezug auf die in Titel VI der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anforderungen an Zweigstellen aus Drittländern, die nicht für nach dieser Richtlinie zugelassene Kreditinstitute maßgebend sind.

Adressaten

Diese Leitlinien richten sich an die Unternehmen an der Spitze und an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

Begriffsbestimmungen

Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013³ verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/2026-01-11>).

³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/2026-01-01>).

Antragstellendes Unternehmen an der Spitze	das direkte Unternehmen an der Spitze im Sinne von Artikel 47 Absatz 3 Nummer 2 der CRD, das den Zulassungsantrag für die Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittland gemäß diesen Leitlinien stellt.
Unternehmen an der Spitze	ein Unternehmen, das seinen Sitz in einem Drittland hat und eine Zweigstelle aus einem Drittland in einem Mitgliedstaat errichtet hat, sowie das zwischengeschaltete und an der Spitze stehende Mutterunternehmen dieses Unternehmens. (Artikel 47 Absatz 3 Nummer 2 der CRD)
Liquiditätsdeckungsquote (LCR)	die „Liquiditätsdeckungsquote“ (Liquidity Coverage Ratio, LCR) im Sinne von Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ⁴ .
Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	die „strukturelle Liquiditätsquote“ (Net Stable Funding Ratio, NSFR) im Sinne von Artikel 428b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Zweigstelle aus einem Drittland	die „Zweigstelle aus einem Drittland“ im Sinne von Artikel 47 Absatz 3 Nummer 1 der CRD.
Drittlandsgruppe (TCG)	die „Drittlandsgruppe“ (Third-Country Group, TCG) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 64 der CRD.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/61/2022-07-08).

5. Umsetzung

Geltungsbeginn

Diese Leitlinien gelten ab dem 11. Januar 2027.

Teil I: Liste der Angaben für die Zulassung von Zweigstellen aus Drittländern gemäß der CRD

1. Angaben zur Identität des antragstellenden Unternehmens an der Spitze und seiner Gruppe

1. Der Zulassungsantrag für die Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittland sollte die folgenden Angaben zum antragstellenden Unternehmen an der Spitze und gegebenenfalls zum zwischengeschalteten und zum an der Spitze stehenden Mutterunternehmen enthalten:
 - a) amtliche Bezeichnung, Rechtsform, Gründungsdatum und -ort, Website oder andere Kommunikationskanäle der Unternehmen an der Spitze sowie Kontaktdaten des für den Antrag zuständigen Ansprechpartners beim antragstellenden Unternehmens an der Spitze. Falls relevant und verfügbar, den Namen und die Kontaktdaten des bei der Erstellung des Antrags herangezogenen Fachberaters;
 - b) Land und Anschrift des Sitzes des antragstellenden Unternehmens an der Spitze, des zwischengeschalteten und an der Spitze stehenden Mutterunternehmens sowie – falls abweichend – Land und Anschrift der Hauptverwaltung;
 - c) gegebenenfalls den Namen des öffentlichen Registers, in dem das Unternehmen an der Spitze eingetragen ist, sowie die entsprechende Registrierungsnummer und, sofern verfügbar, seine Rechtsträgerkennung (LEI);
 - d) Bestätigung, dass die Tätigkeiten, für die das antragstellende Unternehmen an der Spitze in dem Mitgliedstaat eine Zulassung beantragt, von der Zulassung abgedeckt sind, über die dieses antragstellende Unternehmen an der Spitze in dem Drittland verfügt, in dem es niedergelassen ist und der Aufsicht unterliegt. Sofern relevant, Erläuterung zur Entsprechung der im Drittland genehmigten Tätigkeiten und den in Anhang I der CRD aufgeführten Tätigkeiten. Sofern die Kreditvergabe oder die Gewährung von Garantien und Zusagen, die das antragstellende Unternehmen an der Spitze in dem Mitgliedstaat über die Zweigstelle aus einem Drittland zu leisten beabsichtigt, im Drittland keiner Zulassungspflicht unterliegt, sollte das antragstellende Unternehmen an der Spitze im Antrag darlegen, dass die Kernbankdienstleistung Teil seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ist und der aufsichtsrechtlichen Regulierung und Beaufsichtigung unterliegt (insbesondere, dass alle mit solchen Kernbankdienstleistungen verbundenen Risiken im Risikomanagementrahmen erfasst und in den Kapitalquoten und -anforderungen berücksichtigt werden);
 - e) Name, Organisationseinheit und Kontaktdaten der relevanten Kontaktpersonen in der(den) zuständigen Behörde(n) in dem Drittland, die für die Beaufsichtigung des antragstellenden Unternehmens an der Spitze und des zwischengeschalteten bzw. des an der Spitze

- stehenden Mutterunternehmens oder – falls abweichend – für die Beaufsichtigung der relevanten Tätigkeiten zuständig sind;
- f) Bestätigung, dass die für das antragstellende Unternehmen an der Spitze zuständige Behörde des Drittlands über den Antrag auf Erteilung einer Zulassung für die Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittland in dem Mitgliedstaat sowie die dazugehörigen Unterlagen gemäß Artikel 48c Absatz 4 Buchstabe c der CRD unterrichtet wurde.
2. Der Zulassungsantrag sollte die folgenden Informationen zum Unternehmen an der Spitze und zu seiner Gruppe enthalten:
- a) Unternehmensdiagramm der Gruppe des antragstellenden Unternehmens an der Spitze, aus dem unter anderem das zwischengeschaltete und an der Spitze stehende Mutterunternehmen gemäß Artikel 47 Absatz 3 Nummer 2 der CRD sowie die geografischen Niederlassungs- und Tätigkeitsbereiche der Unternehmen, die Teil der Drittlandsgruppe sind, hervorgehen;
 - b) Angabe aller laufenden oder geplanten wesentlichen Unternehmenstransaktionen innerhalb der Drittlandsgruppe (z. B. Fusionen oder Übernahmen, Gründung neuer Tochterunternehmen und/oder anderer Zweigstellen in Drittländern), die sich erheblich auf die aufsichtsrechtliche Lage und die Organisationsstruktur des antragstellenden Unternehmens an der Spitze auswirken können;
 - c) Identität der Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion i) des antragstellenden Unternehmens an der Spitze, einschließlich des Mitglieds oder der Mitglieder, an das bzw. die die Zweigstelle aus einem Drittland in oberster Instanz berichtet, und gegebenenfalls ii) des zwischengeschalteten und an der Spitze stehenden Mutterunternehmens, sofern zutreffend;
 - d) Darstellung der Kapitalstruktur des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens mit Angabe der direkten kontrollierenden Anteilseigner und des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s). Verfügt die Drittlandsgruppe über eine oder mehrere Tochtergesellschaften oder Zweigstellen in einem Drittland in der EU, bei denen es sich um Unternehmen des Finanzsektors handelt, sind Angaben zum Mitgliedstaat, in dem diese zugelassen sind, zu machen und ist der Name der zuständigen Behörde anzugeben; im Falle eines laufenden Zulassungsverfahrens sind die zuständige Behörde, die den Zulassungsantrag bearbeitet, sowie die entsprechenden Kontaktpersonen innerhalb dieser zuständigen Behörde anzugeben;
 - e) geprüfte Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre des Unternehmens an der Spitze auf Einzelbasis und gegebenenfalls auf konsolidierter Basis, einschließlich einer zusammenfassenden Erläuterung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens an der Spitze oder seiner Gruppe;
 - f) sofern der Geschäftsplan die Entgegennahme von Einlagen durch die Zweigstelle aus einem Drittland vorsieht, Verpflichtungserklärung des antragstellenden Unternehmens an der

Spitze, dafür zu sorgen, dass die Zweigstelle aus einem Drittland Mitglied des Einlagensicherungssystems des Mitgliedstaats wird, in dem der Antrag gestellt wird⁵;

- g) Erklärung der Behörde oder Behörden des Drittlands, die für das antragstellende Unternehmen an der Spitze sowie gegebenenfalls das zwischengeschaltete und an der Spitze stehende Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b der CRD zuständig ist/sind, dass keine Einwände gegen die Errichtung der Zweigstelle in einem Drittland bestehen. Diese Erklärung(en) sollte(n) sich auf die ordnungsgemäße Geschäftsführung aller relevanten Unternehmen an der Spitze beziehen, und zwar im Hinblick auf die Einhaltung der im Recht und in den Vorschriften des Drittlands geltenden Aufsichtsanforderungen (insbesondere hinsichtlich Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen, Liquiditätsdeckungsquote, struktureller Liquiditätsquote, Verschuldungsquote) durch diese(s) Unternehmen an der Spitze sowohl auf Einzel- als auch auf konsolidierter Basis, soweit dies nach dem Recht des Drittlands erforderlich ist, sowie auf die Angemessenheit der organisatorischen, administrativen und rechnungslegungstechnischen Strukturen.

Die Erklärung über das Nichtvorliegen von Einwänden sollte sich auch auf den guten Leumund aller relevanten Unternehmen an der Spitze und der Mitglieder ihrer jeweiligen Leitungsorgane in ihrer leitenden Funktion erstrecken sowie auf die kontrollierenden Anteilseigner und die wirtschaftlichen Eigentümer. In der Erklärung über das Nichtvorliegen von Einwänden der zuständigen Behörde oder Behörden des Drittlands sollten etwaige Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften berücksichtigt werden, die für den Aufsichtsrahmen des betreffenden Drittlands relevant sind, wie beispielsweise Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften, Insolvenz, Wirtschaftskriminalität, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die in den letzten zehn Jahren oder einem anderen, nach dem Aufsichtsrecht des Drittlands geltenden kürzeren Zeitraum begangen wurden, einschließlich laufender Verfahren oder Ermittlungen. Gegebenenfalls sollte die Erklärung über das Nichtvorliegen von Einwänden Angaben zu nicht aufgehobenen Verurteilungen im Bereich des Strafrechts, des Finanzrechts, der Geldwäsche, des Insolvenzrechts oder des Handelsrechts sowie zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungen, Verfahren oder ähnlichen Verfahren oder Untersuchungen enthalten.

- h) Wird diese Erklärung über das Nichtvorliegen von Einwänden dem Antragsteller direkt von der zuständigen Behörde des Drittlands zur Verfügung gestellt, sollte sie dem Antrag beigelegt werden. Alternativ sollte die zuständige Behörde die zuständige Behörde des Drittlands gemäß Teil III dieser Leitlinien konsultieren.
- i) Ein begründetes Rechtsgutachten eines Dritten darüber, dass in dem für das antragstellende Unternehmen, und gegebenenfalls in dem für das zwischengeschaltete bzw. das an der Spitze stehende Mutterunternehmen geltenden Rahmen des Drittlands keine Hindernisse bestehen, die der Fähigkeit der Zweigstelle aus einem Drittland entgegenstehen würden, die EU-Rechtsvorschriften und die aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Regelungen einzuhalten.

⁵ Zur Anpassung an Artikel 15 der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme, geändert durch Artikel 1 Nummer 16 der Richtlinie 2026/804/EU vom 30. März 2026, veröffentlicht im ABl. L vom 20.4.2026, S. 1. .

3. In dem Antrag sollte angegeben werden, ob die geplante Zweigstelle aus einem Drittland auf der Grundlage der in Artikel 48a Absätze 1 und 2 der CRD festgelegten Kriterien, einschließlich der Voraussetzungen für den Status einer qualifizierten Zweigstelle aus einem Drittland gemäß Artikel 48b Absatz 1 der CRD, als Zweigstelle aus einem Drittland der Klasse 1 oder der Klasse 2 einzustufen ist. Zu diesem Zweck sollte der Antrag alle Informationen enthalten, die die zuständige Behörde benötigt, um die Einstufung der geplanten Zweigstelle aus einem Drittland zu überprüfen und zu bewerten.

2. Geschäftsplan der Zweigstelle aus einem Drittland

4. Der Antrag sollte einen Geschäftsplan für die drei Jahre nach dem Markteintritt der Zweigstelle aus einem Drittland nach Erteilung der Zulassung enthalten, ergänzt durch eine Erläuterung ihrer anfänglichen Existenzfähigkeit und ihres Fortbestands sowohl im Basisszenario als auch im Stressszenario für denselben Zeitraum. Die zugrunde gelegten Annahmen sollten glaubwürdig und realistisch sein und sich auf offizielle makroökonomische Prognosen stützen, die von einem Unionsorgan oder öffentlichen nationalen Institut erstellt werden. Der Geschäftsplan der Zweigstelle aus einem Drittland sollte die folgenden qualitativen und quantitativen Informationen enthalten:
 - a) geplanter Standort und Anschrift der Zweigstelle aus einem Drittland;
 - b) die geschäftliche Begründung und die Geschäftsstrategie des antragstellenden Unternehmens an der Spitze für die Errichtung der Zweigstelle aus einem Drittland und die Kohärenz mit seinem Geschäftsplan;
 - c) Liste der geplanten Tätigkeiten, einschließlich einer Beschreibung der Kernbankdienstleistungen, aller sonstigen nach nationalem Recht zulassungspflichtigen Finanzdienstleistungen und der nichtfinanziellen Tätigkeiten, die die Zweigstelle aus einem Drittland zu erbringen beabsichtigt, sowie der damit verbundenen Risiken und der Zielkunden;
 - d) als Teil des Geschäftsplans: Finanzprognosen, einschließlich Rechnungslegungsprognosen, Jahresberichtsprognosen und Jahresabschlussprognosen (d. h. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder Ergebnisrechnung sowie, sofern verfügbar, Kapitalflussrechnung);
 - e) Prognoseberechnung von Aufsichtsanforderungen, die nach nationalem Recht vorgeschrieben sind;
 - f) voraussichtlicher Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Zweigstelle aus einem Drittland.

3. Geschäftsplan: interne Unternehmensführung und Risikomanagement der Zweigstelle aus einem Drittland

5. Der Antrag sollte folgende Angaben in Bezug auf die interne Unternehmensführung und die internen Kontrollen der Zweigstelle aus einem Drittland enthalten:
 - a) eine Übersicht über die geplante Organisationsstruktur der Zweigstelle aus einem Drittland mit entsprechenden Erläuterungen;
 - b) die Identität jeder der mindestens zwei Personen, die die Zweigstelle aus einem Drittland tatsächlich leiten werden, oder gegebenenfalls jedes Mitglieds des lokalen Verwaltungsausschusses und die Informationen für die entsprechende Eignungsbeurteilung gemäß Artikel 91 der CRD, wie in den technischen Regulierungsstandards der EBA zu Informationen und Unterlagen für die Durchführung der

Eignungsbeurteilung der Mitglieder des Leitungsorgans gemäß Artikel 91 der CRD⁶ festgelegt, die sinngemäß und im Einklang mit Artikel 48g Absatz 1 der CRD gelten.

Der Antrag sollte die Ergebnisse der letzten internen Eignungsbeurteilung des antragstellenden Unternehmens an der Spitze der mindestens zwei Personen, die die Zweigstelle aus einem Drittland tatsächlich leiten, oder gegebenenfalls der Mitglieder des lokalen Verwaltungsausschusses enthalten;

- c) sofern verfügbar, die interne Eignungsbeurteilung der Inhaber von Schlüsselfunktionen der geplanten Zweigstelle aus einem Drittland sowie, sofern dies nach nationalem Recht erforderlich ist, die Hintergrundinformationen der Eignungsbeurteilung durch die zuständige Behörde;
- d) Beschreibung der Aufgabenverteilung zwischen den mindestens zwei Personen, die die Zweigstelle aus einem Drittland tatsächlich leiten, und gegebenenfalls unter den Mitgliedern des lokalen Verwaltungsausschusses;
- e) Strategien und Verfahren für die internen Kontrollfunktionen, d. h. Risikomanagement, Compliance und interne Revision;
- f) Beschreibung der Berichtslinien zwischen den internen Kontrollfunktionen und den Personen, die die Geschäfte der Zweigstelle aus einem Drittland tatsächlich führen, und gegebenenfalls dem lokalen Verwaltungsausschuss sowie dem Leitungsorgan des Unternehmens an der Spitze;
- g) gegebenenfalls eine Kopie der Geschäftsordnung des lokalen Verwaltungsausschusses;
- h) Überblick über die Kreditrisikopolitik der Zweigstelle aus einem Drittland und gegebenenfalls die Geschäftsordnung des Kreditrisikoausschusses;
- i) Überblick über die Vergütungspolitik der Zweigstelle aus einem Drittland;
- j) Beschreibung der IKT-Strategie, einschließlich eines IKT-Risikomanagementrahmens im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA)⁷;
- k) Beschreibung der Vereinbarungen mit Dritten zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen;
- l) Einzelheiten zu den internen Regelungen, nach denen kritische oder wichtige Funktionen der Zweigstelle aus einem Drittland vom Unternehmen an der Spitze wahrgenommen werden;
- m) Überblick über den Betriebskontinuitätsplan sowie Informationen darüber, inwieweit die Zweigstelle aus einem Drittland durch den Sanierungsplan des/der antragstellenden Unternehmen(s) an der Spitze abgedeckt ist.

⁶ Das Konsultationspapier ist abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/publications-and-media/press-releases/eba-and-esma-launch-consultation-revised-suitability-assessment-framework-banks-and-investment-firms>.

⁷ Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj>).

4. Geschäftsplan: Informationen zu den Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

6. Um festzustellen, ob hinreichende Gründe für den Verdacht bestehen, dass die Zweigstelle aus einem Drittland für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt wird oder dazu dienen soll, die Begehung solcher Straftaten zu erleichtern, sollte der Antrag folgende Angaben enthalten:
- a) Identität der Person, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Zweigstelle aus einem Drittland eine Zulassung beantragt, für die Einhaltung der Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Zweigstelle aus einem Drittland verantwortlich ist;
 - b) die unternehmensweiten Bewertungen des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Zweigstelle aus einem Drittland unter Berücksichtigung der inhärenten Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Art und den Merkmalen ihres anvisierten Kundensegments, den angebotenen Produkten und Dienstleistungen und den genutzten Vertriebskanälen;
 - c) Beschreibung der Regelungen zur Unternehmensführung und -kontrolle der Zweigstelle aus einem Drittland und der für ihre Compliance-Funktion zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgesehenen Ressourcen sowie Bewertung der Angemessenheit dieser Regelungen und Ressourcen im Hinblick auf die inhärenten Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen die Zweigstelle aus einem Drittland ausgesetzt sein wird, durch den Antragsteller;
 - d) Beschreibung der geplanten internen Systeme und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Art und Weise, wie diese auf die in der oben genannten Risikobewertung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermittelten Risiken abgestimmt sind;
 - e) Beschreibung der Herkunft der Ressourcen, aus denen sich die Kapitalausstattung zusammensetzt, sowie des Kanals, über den die Instrumente, die Teil der Kapitalausstattung sein werden, übertragen werden.

5. Kapitalausstattung

7. Der Antrag sollte Informationen über die Anforderung an die Kapitalausstattung enthalten, darunter folgende Angaben:
- a) Prognose zur Festlegung der Anforderung an die Kapitalausstattung auf der Grundlage der im Geschäftsplan enthaltenen Finanzprognosen und der vorgesehenen Klasse der Zweigstelle aus einem Drittland gemäß Artikel 48e der CRD;
 - b) Liste der geplanten Instrumente, aus denen die Kapitalausstattung zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zusammengesetzt sein wird, und eine Erklärung, dass diese die Bedingungen erfüllen, die in den EBA-Leitlinien zu Instrumenten, die gemäß Artikel 48e Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU Zweigstellen aus Drittländern uneingeschränkt und sofort für die Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung stehen, festgelegt sind⁸;

⁸ Abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/activities/single-rulebook/regulatory-activities/market-access/guidelines-third-country-branches-capital-endowment-requirement>

- c) Kopie des Vertrags über das Treuhandkonto bei einem Institut mit Sitz in dem Mitgliedstaat, in dem die Zulassung für die Zweigstelle aus einem Drittland beantragt wird, das nicht Teil der Gruppe des Unternehmens an der Spitze der Zweigstelle aus einem Drittland ist, oder, sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist, bei der Zentralbank dieses Mitgliedstaats;
- d) Nachweis, dass die Kapitalausstattung auf einem Treuhandkonto hinterlegt ist, oder, falls sie zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags noch nicht vollständig hinterlegt ist, die Angabe des Zeitplans, nach dem diese Einlage erfolgen soll, bevor die Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit als Zweigstelle aus einem Drittland nach nationalem Recht wirksam wird;
- e) Beschreibung der Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen zur kontinuierlichen Erfüllung der Anforderung an die Kapitalausstattung.

6. Liquiditätsanforderungen

- 8. Der Antrag sollte die folgenden Informationen in Bezug auf die Liquiditätsanforderungen enthalten:
 - a) Prognose zur Festlegung der Liquiditätsanforderung auf der Grundlage der im Geschäftsplan enthaltenen Finanzprognosen;
 - b) die Finanzierungsstrategie und Liquiditätsplanung;
 - c) Beschreibung der geplanten Finanzierungsquellen der Zweigstelle aus einem Drittland, einschließlich etwaiger gruppeninterner Finanzierungsvereinbarungen im Rahmen der in Artikel 48c Buchstabe d der CRD festgelegten Ausnahme;
 - d) Bestätigung, dass die liquiden Aktiva, die zur Erfüllung der Liquiditätsanforderungen bestimmt sind, unbelastet sind und dass die Aktiva, die die Liquiditätsanforderung erfüllen, nicht auf die Anforderung an die Kapitalausstattung angerechnet werden;
 - e) Nachweis, dass die liquiden Aktiva gemäß Artikel 48f der CRD auf einem Konto hinterlegt sind, oder, falls die liquiden Aktiva zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig hinterlegt sind, die Angabe des Zeitplans, nach dem die Einlage dieser liquiden Aktiva erfolgen sollen, bevor die Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit als Zweigstelle aus einem Drittland nach nationalem Recht wirksam wird;
 - f) Beschreibung der Regelungen zur Liquiditätssteuerung, aus der die Fähigkeit zur Steuerung der Liquidität im Basisszenario sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Bewältigung von Stresssituationen hervorgeht, einschließlich der Fähigkeit, die geltenden Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 48f Absätze 1 und 2 der CRD zu berechnen, sowie eines Überblicks über den internen Kontrollrahmen für die Liquidität.

7. Geschäftsplan: Informationen über die Buchungsregeln

- 9. Im Hinblick auf die Buchungsvorschriften der Zweigstelle aus einem Drittland sollten die für die Zulassung vorzulegenden Informationen Folgendes umfassen:
 - a) die einschlägigen Grundsätze mit einer Beschreibung der Prozesse und Verfahren, die zur Führung des Registers und zur Erfassung aller von der Zweigstelle aus einem Drittland verbuchten oder initiierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie der in Artikel 48h Absatz 1 der CRD genannten außerbilanziellen Posten eingeführt wurden;
 - b) die Grundsätze für die Buchungsregeln für die Führung des Registers gemäß Artikel 48h Absatz 2 der CRD. Die Grundsätze sollten eine klare Begründung für die Buchungsregeln enthalten, einschließlich geplanter gruppeninterner Finanzierungsgeschäfte,

Absicherungsvereinbarungen oder anderer Risikoübertragungen, und darlegen, wie diese Vereinbarungen mit der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie der Zweigstelle aus einem Drittland in Einklang stehen;

- c) Nachweis der Genehmigung der Grundsätze für Buchungsregeln durch das Leitungsorgan des Unternehmens an der Spitze.

8. Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage von Informationen

10. Hat das antragstellende Unternehmen an der Spitze bei einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats die Zulassung für die Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittland beantragt, kann dieses von der Vorlage der in Teil I Abschnitt 1 aufgeführten Informationen und Dokumente über das antragstellende Unternehmen, das zwischengeschaltete und an der Spitze stehende Mutterunternehmen und seine Gruppe befreit werden, sofern die angegebenen Informationen verlässlich sind und die nachstehenden Umstände erfüllt sind:
 - a) Das antragstellende Unternehmen an der Spitze bzw. das zwischengeschaltete und an der Spitze stehende Mutterunternehmen legt eine Erklärung vor, nach der sich die in Teil I Abschnitt 1 aufgeführten relevanten Informationen seit dem letzten Antrag nicht wesentlich geändert haben und immer noch richtig, genau und aktuell sind. In der Erklärung sollten die zuständige Behörde, der die einschlägigen Informationen vorliegen, sowie die Referenzen und das Datum des vorherigen positiven Zulassungsverfahrens angegeben werden.
 - b) Die Angaben sind in der Sprache des Mitgliedstaats abzufassen, in dem der aktuelle Zulassungsantrag gestellt wird, oder in englischer Sprache.
 - c) Die Informationen liegen der zuständigen Behörde vor, nachdem diese ein förmliches Ersuchen an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats gerichtet hat und diese die Informationen unter Angabe des Zulassungsverfahrens übermittelt hat, in dessen Rahmen das antragstellende Unternehmen an der Spitze die entsprechenden Informationen vorgelegt hat, sowie unter Angabe, ob dieses Verfahren noch läuft oder bereits abgeschlossen ist.
 - d) Der Informationsaustausch entspricht den geltenden Datenschutzbestimmungen.
11. Die von anderen zuständigen Behörden erhaltenen Informationen sollten die Befugnis der zuständigen Behörde nicht beeinträchtigen, vom antragstellenden Unternehmen an der Spitze, vom zwischengeschalteten bzw. vom an der Spitze stehenden Mutterunternehmen Klarstellungen, einschließlich zusätzlicher Informationen, anzufordern oder die Vorlage der Unterlagen zu verlangen, wenn sie diese aus welchem Grund auch immer für nicht verlässlich hält.

Teil II: Bewertungsmethode

1. Allgemeine Grundsätze

12. Die zuständigen Behörden sollten die gemäß Teil I dieser Leitlinien zusammen mit dem Antrag beigefügten Informationen und Unterlagen prüfen und dabei darauf achten, dass diese wahrheitsgemäß, genau, vollständig und aktuell sind.
13. Die zuständigen Behörden sollten den Antrag auch prüfen, um die angegebene Einstufung der Zweigstelle aus einem Drittland zu bewerten und festzustellen, ob sie gemäß den in Artikel 48a Absätze 1 und 2 der CRD festgelegten Kriterien in Klasse 1 oder 2 einzustufen ist. Diese Bewertung wird sich – zusammen mit dem Geschäftsmodell und der Organisationsstruktur der geplanten Zweigstelle aus einem Drittland – auch auf die Festlegung der Intensität der Antragsprüfung auswirken.
14. Die Zulassung kann nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde nach Prüfung und Bewertung aller dem Antrag beigefügten Informationen und Unterlagen sowie aller sonstigen einschlägigen Informationen – einschließlich der von anderen zuständigen Behörden oder Stellen erhaltenen Informationen – zu der Auffassung gelangt, dass die geplante Zweigstelle aus einem Drittland alle in Artikel 48c Absatz 4 der CRD festgelegten und in diesen Leitlinien näher beschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllt.

2. Prüfung der Informationen und Unterlagen über das antragstellende Unternehmen an der Spitze und seine Gruppe

15. Die zuständigen Behörden sollten die Informationen und Unterlagen zum antragstellenden Unternehmen an der Spitze prüfen, um festzustellen, ob die zuständige(n) Behörde(n) des Drittlands ordnungsgemäß über die geplante Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittland in dem Mitgliedstaat unterrichtet wurde(n) und ob sie Vorbehalte geäußert hat (haben).
16. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sich ein umfassendes Bild von der im Antrag vorgelegten Erklärung der zuständigen Behörde des Drittlands über das Nichtvorliegen von Einwänden zu machen oder um eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Einwänden gegen die Errichtung der Zweigstelle aus einem Drittland direkt von der zuständigen Behörde des Drittlands gemäß Teil III einzuholen. Den zuständigen Behörden steht es weiterhin frei, unter Berücksichtigung der Gesamtbewertung des Antrags zu einer anderen Schlussfolgerung zu gelangen als die zuständige Behörde des Drittlands in ihrer Erklärung.
17. Die zuständigen Behörden sollten in der Lage sein, von den Aufsichtsbehörden des jeweiligen Unternehmens an der Spitze alle erforderlichen Informationen über das antragstellende Unternehmen, das zwischengeschaltete und das an der Spitze stehende Mutterunternehmen einzuholen und ihre Aufsichtstätigkeiten wirksam mit denen der Aufsichtsbehörden von Drittländern abzustimmen.

Um zu beurteilen, ob bei dem antragstellenden Unternehmen, dem zwischengeschalteten bzw. dem an der Spitze stehenden Mutterunternehmen keiner der in Artikel 48d Absatz 1

Buchstabe b der CRD genannten Umstände vorliegt, sollten sich die zuständigen Behörden insbesondere auf der Grundlage der Prüfung des Antrags vergewissern, dass

- (a) die Unternehmen an der Spitze in der Lage sind, die Geschäftstätigkeit der Zweigstelle aus einem Drittland zu finanzieren und eine solide Finanzstruktur aufrechtzuerhalten;
 - (b) es keinen hinreichenden Grund für die Annahme gibt, dass das Unternehmen an der Spitze in den folgenden 12 Monaten wahrscheinlich in finanzielle Schwierigkeiten geraten und gegen die geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen verstoßen wird.
18. Die zuständigen Behörden sollten sich auf der Grundlage des im Rahmen des Antrags vorgelegten Rechtsgutachtens vergewissern, dass für die Zweigstelle aus einem Drittland keine rechtlichen Hindernisse bestehen, die sie daran hindern würden, die EU-Rechtsvorschriften und die nationalen Rechtsvorschriften einzuhalten.

3. Bewertung des Geschäftsplans

19. Die zuständigen Behörden sollten eine qualitative Prüfung des Geschäftsplans vornehmen, um sich einen Überblick über alle Tätigkeiten zu verschaffen, die die geplante Zweigstelle aus einem Drittland ausüben wird, insbesondere über die Kernbankdienstleistungen gemäß Artikel 47 Absatz 1 der CRD, die nach nationalem Recht zulassungspflichtigen sowie nicht zulassungspflichtigen Tätigkeiten.
20. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob sich die geplanten Tätigkeiten ausschließlich an Kunden in dem Mitgliedstaat richten, in dem der Zulassungsantrag gestellt wurde, und ob in der Geschäftsstrategie keine grenzüberschreitenden Tätigkeiten vorgesehen sind. Jede Wechselwirkung zwischen den beabsichtigten Tätigkeiten der geplanten Zweigstelle aus einem Drittland und anderen Zweigstellen aus einem Drittland, Tochtergesellschaften oder Zweigstellen derselben Drittlandsgruppe mit Sitz in der EU sollte ebenfalls ermittelt werden.
21. Die zuständigen Behörden sollten die Kern- und Nicht-Kerngeschäftsbereiche, die Typologie der Zielkunden sowie die geschäftlichen und finanziellen Gründe für die geplanten Tätigkeiten ermitteln, wobei auch die Gesamtstrategie des antragstellenden Unternehmens an der Spitze und der Drittlandsgruppe zu berücksichtigen ist. Es sollte auf die quantitativen und qualitativen Ziele des Geschäftsplans geachtet werden, einschließlich der geplanten Dienstleistungen oder Produkte der Zweigstelle aus einem Drittland, des Wertversprechens und der Marktpositionierung. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden relevante externe und interne Faktoren, die Plausibilität der zugrunde liegenden quantitativen Annahmen sowie die Stärken und Schwächen der Geschäftsstrategie und etwaige Wettbewerbsvorteile der Zweigstelle aus einem Drittland berücksichtigen.
22. Im Hinblick auf wesentliche externe Faktoren und das Geschäftsumfeld sollten sich die zuständigen Behörden ein angemessenes Verständnis der Zielkunden und des Zielmarktsegments verschaffen und dabei die Tätigkeiten der wichtigsten bestehenden Marktteilnehmer und potenziellen Wettbewerber berücksichtigen. Im Hinblick auf das Zielmarktsegment sollten die zuständigen Behörden verfügbare Markttrends berücksichtigen, die sich auf die Leistung und Rentabilität der geplanten Zweigstelle aus einem Drittland auswirken könnten, beispielsweise regulatorische, makroprudenzielle, technologische, soziale oder demografische Trends.
23. Im Hinblick auf die wesentlichen internen Faktoren sollten die zuständigen Behörden die Erfolgsfaktoren und zentralen Abhängigkeiten erfassen, indem sie insbesondere die Stärken in den Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Partnern, die operative Kapazität und

Ressourcenausstattung sowie Faktoren wie Drittanbieter, Vermittler und regulatorische Einflussfaktoren analysieren.

24. Die zuständigen Behörden sollten die finanziellen Prognosen überprüfen, um zu bewerten, ob sie mit der im Geschäftsplan dargelegten Geschäftsstrategie übereinstimmen. Unbeschadet der Möglichkeit für Zweigstellen aus Drittländern, gemäß Artikel 48c Absatz 4 Buchstabe d der CRD Tätigkeiten im Rahmen der „Reverse Solicitation“ durchzuführen, sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob sich die Finanzprognosen nicht auf grenzüberschreitende Tätigkeiten stützen, die im Rahmen der „Reverse Solicitation“ erbracht werden sollen.
25. Die zuständige Behörde sollte auch prüfen, ob es einen klaren Plan für die Umsetzung und Durchführung des Geschäftsplans gibt, und dabei die fachliche Eignung der lokalen Geschäftsleitung und die Angemessenheit der personellen und operativen Ressourcen für die Umsetzung der Geschäftsstrategie bewerten.
26. Zur Bewertung der Finanzprognosen sollten die zuständigen Behörden mindestens
 - a) eine quantitative Überprüfung des Geschäftsplans sowohl auf der Grundlage des Basisszenarios als auch des Stressszenarios durchführen, um die Fähigkeit der geplanten Zweigstelle aus einem Drittland zu bewerten, die prognostizierten Ergebnisse unter Einhaltung der Aufsichtsanforderungen in beiden Szenarien zu erzielen;
 - b) die Erläuterungen zur anfänglichen Existenzfähigkeit und zum Fortbestand des Geschäftsmodells über den dreijährigen Zeithorizont des Geschäftsplans prüfen;
 - c) in Bezug auf das Stressszenario insbesondere überprüfen, ob i) die wirtschaftlichen und geschäftlichen Annahmen streng, aber plausibel sind; ii) die festgelegten Managementmaßnahmen angemessen sind;
 - d) die Finanzprognosen bewerten, die die angestrebte Geschäftsstrategie in Bezug auf die Tätigkeiten, Geschäfts- und Produktlinien auf der Grundlage des Gewinnbeitrags widerspiegeln, und die Glaubwürdigkeit der zugrunde liegenden quantitativen Annahmen prüfen (z. B. Wachstumsrate, Einnahmen, Kosten, Risiken, Zahl der Kunden, Personalkosten, makroökonomische Annahmen usw.);
 - e) die wichtigsten Einflussfaktoren und Abhängigkeiten der Geschäftsentwicklung ermitteln, einschließlich der Abhängigkeiten innerhalb der Gruppe, wie beispielsweise die Zuordnung von Geschäftsbereichen, Verrechnungspreisgestaltung, Kostenabsorption und potenzielle Schwachstellen;
 - f) die Produktpreisgestaltung und -struktur überprüfen, wobei z. B. die Abhängigkeit von risikobehafteten, konzentrierten oder volatilen Ertragsquellen zu berücksichtigen ist;
 - g) die verschiedenen Ertragsquellen (z. B. zins- oder provisionsbasierte Erträge), spezifische Ertragstreiber, wichtige Leistungsindikatoren und das Risikoniveau der entsprechenden Geschäftsbereiche verstehen;
 - h) soweit möglich und angemessen, einen aussagekräftigen Peer-Vergleich auf der Grundlage konkurrierender Produkt- oder Geschäftsbereiche vornehmen, die auf dieselbe Gewinnquelle bzw. dieselben Kunden abzielen, und die Analyse auf Aufsichts-, Markt- und makroökonomische Daten stützen, die den zuständigen Behörden vorliegen;
 - i) gegebenenfalls die Rentabilitätstrends und -kennzahlen unter Berücksichtigung des angestrebten Risikoprofils der Zweigstelle aus einem Drittland sowie der relativen Performance im Peer-Vergleich bewerten. Zur Untermauerung dieser Beurteilung können die zuständigen Behörden auf die gängigsten Rentabilitäts- und Risikoindikatoren zurückgreifen, die die Art und das Ausmaß des Risikos widerspiegeln, das die Zweigstelle aus einem Drittland zur Erzielung von Gewinnen eingeht;

- j) sofern dies angemessen und verhältnismäßig ist, eine Aufschlüsselung der Erträge bzw. Ertragsquellen vornehmen, um zu prüfen, ob die erwarteten Ertragsquellen mit der allgemeinen Geschäftsstrategie (Art des Geschäftsmodells, Unternehmensgröße) im Einklang stehen;
 - k) die Zielkostenstruktur (z. B. Personal-, Verwaltungs- oder IT-Kosten) in absoluten Zahlen überprüfen und, soweit angemessen und möglich, mit der von Referenzunternehmen vergleichen;
 - l) auf Kostenkonzentrationen achten.
27. Bei der Bewertung des Geschäftsplans durch die zuständige Behörde sollte die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen der Geschäftsleitung nicht bewertet werden, die der Autonomie des antragstellenden Unternehmens an der Spitze unterliegen. Die zuständige Behörde kann jedoch das antragstellende Unternehmen an der Spitze auffordern, Änderungen am Geschäftsplan der Zweigstelle aus einem Drittland vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Grundsätze einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung zu gewährleisten.

4. Bewertung des Rahmens für interne Unternehmensführung und Risikomanagement der Zweigstelle aus einem Drittland

28. Die zuständigen Behörden sollten die Regelungen für die interne Unternehmensführung des antragstellenden Unternehmens auf der Grundlage der von diesem bereitgestellten Informationen und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Kapitels über Zweigstellen aus Drittländern bezüglich der Anforderungen gemäß Artikel 48g der Richtlinie 2013/36/EU bewerten, wie in den überarbeiteten EBA-Leitlinien zur internen Governance gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 48g Absatz 9 der Richtlinie 2013/36/EU⁹ festgelegt.
29. Die zuständigen Behörden sollten die Eignung der mindestens zwei Personen, die die Geschäfte der Zweigstelle aus einem Drittland tatsächlich führen, oder gegebenenfalls der Mitglieder des lokalen Verwaltungsausschusses gemäß den Anforderungen bewerten, die für die Bewertung der Mitglieder des Leitungsorgans gemäß Artikel 91 der CRD festgelegt wurden, wie in den gemeinsamen Leitlinien der EBA und der ESMA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans gemäß Artikel 91 Absatz 11 und Artikel 91a Absatz 8 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) und Artikel 9 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)¹⁰ ausgeführt, die sinngemäß und in Übereinstimmung mit Artikel 48g Absatz 1 der CRD gelten. Gegebenenfalls sollten die zuständigen Behörden auch die Eignung des/der Inhaber(s) von Schlüsselfunktionen gemäß denselben gemeinsamen EBA- und ESMA-Leitlinien bewerten.
30. Im Rahmen der Überprüfung der Regelungen für die interne Unternehmensführung, insbesondere unter Berücksichtigung des Rahmens für das Risikomanagement, sollten sich die zuständigen Behörden vergewissern, dass alle relevanten Risiken abgedeckt sind, einschließlich der potenziellen Risiken im Zusammenhang mit den Instrumenten, aus denen die Kapitalausstattung besteht, und denjenigen, die die Liquiditätsanforderung erfüllen. Die

⁹ Das Konsultationspapier ist abrufbar unter: <https://www.eba.europa.eu/publications-and-media/press-releases/eba-consults-revised-guidelines-internal-governance>

¹⁰ Die Konsultationspapiere sind abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/publications-and-media/press-releases/eba-and-esma-launch-consultation-revised-suitability-assessment-framework-banks-and-investment-firms>

zuständigen Behörden sollten zudem die Informationen zur IKT-Sicherheit und zum Risikomanagement gemäß den Anforderungen der DORA, soweit anwendbar, überprüfen.

31. Die zuständigen Behörden sollten darauf achten, dass Back-to-Back-Buchungsverfahren oder gruppeninterne Transaktionen – sofern vorgesehen – nicht in einem solchen Umfang geplant werden, dass sie die Zweigstelle aus einem Drittland des Zwecks und des Sinns ihrer Präsenz im jeweiligen Mitgliedstaat berauben und sie zu „leeren Hüllen“ machen, mit denen gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen umgangen werden. Bei dieser Bewertung sollte auch geprüft werden, inwieweit diese Verfahren mit den Anforderungen an das Risikomanagement im Einklang stehen und in welchem Umfang eine Abhängigkeit von den Erträgen besteht.
32. Die zuständigen Behörden sollten gegebenenfalls die Vereinbarungen des antragstellenden Unternehmens mit Dritten, einschließlich gruppeninterner Vereinbarungen, in Bezug auf wichtige oder kritische Funktionen, die von Drittdienstleistern erbracht werden, im Einklang mit Artikel 74 der CRD und den entsprechenden EBA-Leitlinien zum soliden Management von Drittparteienrisiken¹¹ bewerten.

5. Bewertung der für die Zweigstelle aus einem Drittland geltenden Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

33. Bei der Beurteilung, ob hinreichende Gründe für den Verdacht bestehen, dass die Zweigstelle aus einem Drittland für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt wird oder dazu dienen soll, die Begehung solcher Straftaten zu erleichtern, sollten die zuständigen Behörden zumindest:
 - a) die Stellungnahme(n) der zuständigen Behörde(n) eines Drittlands (gemäß Teil I Abschnitt 1 Absatz 2 Buchstabe g dieser Leitlinien) hinsichtlich des guten Leumunds des antragstellenden Unternehmens an der Spitze, des zwischengeschalteten bzw. des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens, ihrer kontrollierenden Anteilseigner, der wirtschaftlichen Eigentümer und der Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion berücksichtigen, insbesondere: i) ihre geografische Lage in Ländern, die von der Financial Action Task Force (FATF) als Länder mit hohem Risiko und als nicht kooperativ eingestuft werden oder die die Empfehlungen der FATF in diesem Bereich nicht umgesetzt haben; und ii) ihre Beteiligung an Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger Finanzkriminalität, unabhängig davon, ob sie bereits verurteilt wurden;
 - b) die Angemessenheit der von der Zweigstelle aus einem Drittland vorgeschlagenen internen Systeme und Kontrollen sowie der Ressourcen, die für die Compliance-Funktion der Zweigstelle aus einem Drittland zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgesehen sind, sowie die Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen bewerten, die für die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Zweigstelle aus einem Drittland zuständig sein werden.

¹¹ Das Konsultationspapier ist abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2025-07/33a0ee15-9601-4c2b-828e-1b09201a6e9f/CP%20on%20Draft%20Guidelines%20on%20sound%20management%20of%20third%20party%20risk.pdf>.

34. Die zuständigen Behörden sollten die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörde gemäß Artikel 48c Absatz 5 der CRD konsultieren und anschließend das Ausmaß der erwarteten aufsichtlichen Auswirkungen folgender Faktoren bewerten:
- a) die Kenntnisse und Fähigkeiten der Person, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Zulassungsantrag gestellt wurde, für die Einhaltung der Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Zweigstelle aus einem Drittland verantwortlich ist. Diese Bewertung sollte Folgendes umfassen: ob die betreffende Person über ausreichende Kenntnisse der lokalen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in den Mitgliedstaaten verfügt, in denen die Zweigstelle aus einem Drittland errichtet werden soll;
 - b) ob die geplante Risikobewertung der Zweigstelle aus einem Drittland hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angesichts ihrer Größe, ihres Geschäftsmodells und ihrer Zielkunden plausibel ist und ob sie die inhärenten Risikofaktoren in Bezug auf die Zielkunden, die angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie die genutzten Vertriebskanäle angemessen berücksichtigt;
 - c) ob die Vorkehrungen und Ressourcen, die für die Compliance-Funktion der Zweigstelle aus einem Drittland zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgesehen sind, angesichts des Ausmaßes der Risiken, die in der Bewertung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Zweigstelle aus einem Drittland ermittelt wurden, ausreichend sind;
 - d) ob die Grundsätze und Verfahren im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen der internen Systeme und Kontrollen der Zweigstelle aus einem Drittland angemessen sind. Bei der Bewertung sollte zudem im Mittelpunkt stehen, inwiefern die vorgeschlagenen zentralen Grundsätze und Verfahren es der Zweigstelle aus einem Drittland ermöglichen würden, die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu mindern, die im Rahmen der Bewertung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Zweigstelle aus einem Drittland am Tag ihres Marktzugangs ermittelt wurden.
35. Bei der Bewertung der oben genannten Grundsätze und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollten die zuständigen Behörden einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen und alle im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgelegten Informationen heranziehen. Dementsprechend sollten die für die Bewertung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegten Informationen um weitere Angaben ergänzt werden, etwa den Geschäftsplan sowie Angaben zur internen Unternehmensführung und zum Risikomanagement.

6. Bewertung der Mindestanforderung an die Kapitalausstattung

36. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die geplante Zweigstelle aus einem Drittland zum Zeitpunkt der Zulassung über die anwendbare feste Mindestkapitalausstattung gemäß Artikel 48e Absatz 1 Buchstabe a oder b der CRD verfügt, je nachdem, ob die antragstellende Zweigstelle aus einem Drittland auf der Grundlage der Gesamtbewertung des Antrags anhand der in Artikel 48a Absätze 1 und 2 der CRD aufgeführten Elemente in Klasse 1 oder Klasse 2 eingestuft wird. In diesem Sinne sollte die Mindestkapitalausstattung den Durchschnittswert der prognostizierten Verbindlichkeiten über den dreijährigen Zeithorizont des Geschäftsplans abdecken.

37. Die zuständigen Behörden sollten sich – im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 48e Absatz 2 der CRD und den EBA-Leitlinien zu den Instrumenten, die die gemäß Artikel 48e Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU Zweigstellen aus Drittländern uneingeschränkt und sofort für die Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung stehen – davon überzeugen, dass die Instrumente, aus denen die Kapitalausstattung besteht, anrechnungsfähig sind, insbesondere dass sie der Zweigstelle aus einem Drittland uneingeschränkt und unverzüglich zur Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung stehen, sobald diese Risiken oder Verluste eintreten, und dass sie geeignet sind, gemäß Artikel 48e Absatz 3 der CRD treuhänderisch hinterlegt zu werden.
38. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden auch den Entwurf eines Vertrags/die Entwürfe von Verträgen über die Hinterlegung anrechnungsfähiger Aktiva auf dem Treuhandkonto gemäß Artikel 48e Absatz 3 der CRD überprüfen und insbesondere prüfen, ob diese auf einem „Treuhandkonto in dem Mitgliedstaat, in dem die Zweigstelle zugelassen ist, entweder bei einem Kreditinstitut, das nicht Teil der Gruppe des Unternehmens an der Spitze dieser Zweigstelle ist, oder, wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist, bei der Zentralbank des Mitgliedstaats“ hinterlegt sind. Unter Berücksichtigung der operationellen Mindestanforderungen, die im Entwurf der EBA-Leitlinien zu den Instrumenten, die die Anforderungen an die Kapitalausstattung erfüllen, festgelegt sind, sollten die zuständigen Behörden zudem prüfen, ob die vertraglichen Bestimmungen gewährleisten, dass die Mindestanforderung an die Kapitalausstattung jederzeit erfüllt ist und dass solche anrechnungsfähigen Instrumente im Falle einer Abwicklung oder Auflösung der Zweigstelle aus einem Drittland gemäß Artikel 48e Absatz 3 der CRD verfügbar sind.
39. Die zuständigen Behörden sollten die rechtmäßige Herkunft der Instrumente überprüfen und ob angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass sie in den Büchern der Zweigstelle aus einem Drittland geführt werden.
40. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob das antragstellende Unternehmen an der Spitze die anrechnungsfähigen Instrumente, die die Anforderung an die Kapitalausstattung erfüllen, auf dem Treuhandkonto hinterlegt hat. Wenn diese anrechnungsfähigen Instrumente zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags noch nicht vollständig oder teilweise hinterlegt sind, sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass sich das antragstellende Unternehmen an der Spitze im Zulassungsantrag verpflichtet hat, diese anrechnungsfähigen Instrumente spätestens vor dem Zeitpunkt zu hinterlegen, zu dem die gegebenenfalls erteilte Zulassung für die Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittland nach nationalem Recht wirksam wird.

7. Bewertung der Liquiditätsanforderung

41. Die zuständigen Behörden sollten sich einen klaren Überblick über den Finanzierungsbedarf der Geschäftstätigkeit der Zweigstelle aus einem Drittland verschaffen und das Liquiditätsprofil auf der Grundlage des Geschäftsplans, einschließlich der Finanzprognosen der geplanten Zweigstelle aus einem Drittland, bewerten.
42. Die Überprüfung sollte sich auch auf die Struktur der Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der verschiedenen Finanzierungsquellen – insbesondere etwaiger Verpflichtungen des Unternehmens an der Spitze, der Arten von Verbindlichkeiten, Instrumenten und Gegenparteien –, die damit verbundenen Kosten und deren Fälligkeiten konzentrieren.

43. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob die geplanten grenzüberschreitenden gruppeninternen Finanzierungsvereinbarungen im Rahmen der in Artikel 48c Absatz 4 Buchstabe d der CRD festgelegten Ausnahme liegen und keine grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten verschleiern, die gegen den hoheitlichen Geltungsbereich der Zulassung verstoßen. Bei einer solchen Überprüfung sollte beispielsweise berücksichtigt werden, ob in Vereinbarungen mit den Zweigstellen aus Drittländern in anderen Mitgliedstaaten – die zum selben Unternehmen an der Spitze gehören – die Bereitstellung oder der Erhalt gruppeninterner Finanzierungen im Austausch für eine vollständige oder teilweise Aufteilung der mit einem bestimmten Vermögenswert verbundenen wirtschaftlichen Risiken und Renditen vorgesehen ist.
44. Die zuständigen Behörden sollten sich einen klaren Überblick über das Liquiditätsprofil und die Verbindlichkeitsstruktur verschaffen, um auch die Prognosen für die aufsichtsrechtlichen Liquiditätsanforderungen sowie gemäß Artikel 48f Absatz 1 der CRD die Fähigkeit der geplanten Zweigstelle aus einem Drittland zu bewerten, „unbelastete, liquide Aktiva jederzeit in einem Volumen zu halten, das ausreicht, um Liquiditätsabflüsse über eine Phase von mindestens 30 Tagen zu decken“, und zwar für den dreijährigen Zeithorizont des Geschäftsplans. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden in der Aufbauphase gegebenenfalls auch auf die schrittweise Zunahme der Geschäftstätigkeiten und die Umsetzung der Finanzierungsstruktur achten.
45. Wird die geplante Zweigstelle aus einem Drittland auf der Grundlage der Überprüfung des Antrags durch die zuständigen Behörden anhand der in Artikel 48a Absätze 1 und 2 der CRD aufgeführten Elemente der Klasse 1 zugeordnet, so sollten die zuständigen Behörden diese Bewertung auch in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Teil 6 Titel I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie gemäß der in Artikel 48f Absatz 2 der CRD genannten Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vornehmen.
46. In Bezug auf die Struktur der Verbindlichkeiten sollten die zuständigen Behörden die verschiedenen Finanzierungsquellen (Arten von Verbindlichkeiten, Instrumenten und Gegenparteien), die damit verbundenen Kosten und entsprechenden Fälligkeiten bewerten.
47. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob die zur Erfüllung der Liquiditätsanforderungen bestimmten Vermögenswerte unbelastet und liquide sind. Zu diesem Zweck sollten sie die Art der Vermögenswerte, die Bedingungen der Vereinbarungen, aus denen die Vermögenswerte hervorgehen, sowie alle sonstigen relevanten Merkmale berücksichtigen. Dementsprechend sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob die anrechnungsfähigen Instrumente, die die Kapitalausstattung bilden und auf dem Treuhandkonto hinterlegt sind, nicht auf die Liquiditätsanforderung angerechnet werden, da diese Instrumente als belastet anzusehen sind und daher nicht zur Deckung der Liquiditätsabflüsse der Zweigstellen aus Drittländern zur Verfügung stehen. Ebenso sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die Vermögenswerte, die die Liquiditätsanforderung erfüllen, nicht auf die Anforderung an die Kapitalausstattung angerechnet werden.
48. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob die liquiden Aktiva bei einem Kreditinstitut, das nicht zur Gruppe des Unternehmens an der Spitze gehört und seinen Sitz in dem Mitgliedstaat hat, in dem die Zweigstelle zugelassen werden soll, hinterlegt sind oder hinterlegt werden, oder – sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist – bei der Zentralbank dieses Mitgliedstaats, wobei sicherzustellen ist, dass das verwendete Konto sich von dem Konto unterscheidet, auf dem die zur Erfüllung der Anforderung an die Kapitalausstattung

anrechnungsfähigen Instrumente treuhänderisch hinterlegt sind, und dass die Kontobedingungen keine Belastung der liquiden Aktiva zulassen.

49. Vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung, ob die geplante Zweigstelle aus einem Drittland die in Artikel 48b Absatz 1 der CRD genannten Voraussetzungen erfüllt, um als qualifizierte Zweigstelle aus einem Drittland zu gelten, können die zuständigen Behörden die in Artikel 48f Absatz 4 der CRD vorgesehene Befreiung von der Liquiditätsanforderung gemäß nationalem Recht auch bereits bei der Zulassung gewähren.
50. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten die zuständigen Behörden die Fähigkeit und Bereitschaft der geplanten Zweigstelle aus einem Drittland bewerten, Finanzierungsstress zu bewältigen, und gegebenenfalls die Auswirkungen des vorgelegten Finanzierungs- und Liquiditätsstressszenarios – wie beispielsweise einen Anstieg der Finanzierungskosten – auf die Liquiditätsquoten und die vom antragstellenden Unternehmen an der Spitze vorgesehenen Abhilfemaßnahmen prüfen.
51. Um die allgemeine Widerstandsfähigkeit gegenüber Liquiditätsstress zu bewerten, sollte die zuständige Behörde die gemäß Teil I Abschnitt 6 vorgelegten Informationen prüfen.

8. Bewertung der Buchungsregeln der Zweigstelle aus einem Drittland

52. Die zuständigen Behörden sollten sich vergewissern, dass die Zweigstelle aus einem Drittland über angemessene Prozesse zur Führung eines Registers verfügt, das es der Zweigstelle aus einem Drittland ermöglicht, alle verbuchten oder initiierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie außerbilanzielle Posten zu erfassen.
53. Die zuständigen Behörden sollten die Angemessenheit und Vollständigkeit der Strategien, Prozesse und Verfahren bewerten, die zur Führung eines Registers eingerichtet wurden, und prüfen, ob diese geeignet sind, die Einhaltung der Anforderungen der technischen Regulierungsstandards der EBA zu Buchungsregeln¹² zu gewährleisten.
54. Die zuständigen Behörden sollten sich vergewissern, dass in diesen Grundsätzen die Buchungs- und Absicherungsstrategien für die verschiedenen Arten von Transaktionen sowie die damit verbundenen Verfahren, Kontrollen und des Governance-Rahmenwerks dargelegt werden.
55. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob die in den Grundsätzen dargelegten Buchungsregeln mit der Geschäftsstrategie der Zweigstelle aus einem Drittland in Einklang stehen. In den Grundsätzen sollten erwartete gruppeninterne Transaktionen und das Management von Risiken, die sich aus diesen Transaktionen ergeben, klar festgelegt sein.
56. In Bezug auf Back-to-back-Geschäfte sollten die zuständigen Behörden überprüfen, dass in den Grundsätzen nicht vorgesehen ist, systematisch oder in erheblichem Umfang auf Back-to-back-Absicherungsstrategien oder gruppeninterne Risikotransfers zurückzugreifen.
57. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob die Grundsätze vom Leitungsorgan des antragstellenden Unternehmens an der Spitze genehmigt wurden.

¹² Abrufbar unter [Final Report on draft Regulatory Technical Standards on booking arrangements.pdf](#)

Teil III Verfahrenselemente

1. Verfahren

58. Nach Eingang eines Zulassungsantrags für die Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittland sollten die zuständigen Behörden dem antragstellenden Unternehmen an der Spitze eine Empfangsbestätigung übermitteln.
59. Die zuständigen Behörden sollten sich vergewissern, dass die Anzeige vollständig ist und alle in Teil I dieses Entwurfs der Leitlinien aufgeführten Informationen und Dokumente sowie alle sonstigen Informationen oder Dokumente umfasst, die nach nationalem Recht verlangt werden. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden alle fehlenden Informationen oder Dokumente anfordern.
60. Sobald ein Antrag nach Eingang der letzten Information oder des letzten Dokuments als vollständig eingestuft wird, sollte die zuständige Behörde das antragstellende Unternehmen an der Spitze darüber informieren, dass der Antrag vollständig ist, und ihm das Anfangs- und Enddatum des Prüfungszeitraums mitteilen.
61. Sofern sich die mit dem Antrag eingereichten Angaben ändern, sollte das antragstellende Unternehmen an der Spitze die zuständige Behörde unverzüglich darüber informieren und die aktualisierten Angaben vorlegen.
62. Die zuständige Behörde sollte das antragstellende Unternehmen an der Spitze über die wesentlichen Meilensteine des Bewertungsverfahrens informieren und die Möglichkeit haben, Klarstellungen – einschließlich zusätzlicher Informationen – zum eingereichten Antrag anzufordern.
63. Die zuständigen Behörden sollten die Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Prüfungszeitraums oder in jedem Fall innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Antrags abschließen. In diesem Zusammenhang und im Einklang mit Artikel 117 der Richtlinie 2013/36/EU sollten die zuständigen Behörden mit den zuständigen Behörden anderer Unternehmen derselben Drittlandsgruppe, die der genannten Richtlinie unterliegen, zusammenarbeiten.
64. Die zuständigen Behörden sollten die für die Aufsicht über das bzw. die Unternehmen an der Spitze zuständigen Behörden des Drittlands konsultieren und Informationen austauschen.
65. Wird die in Teil I Abschnitt 1 Absatz 2 Buchstabe g dieses Entwurfs der Leitlinien genannte Erklärung der zuständigen Behörde(n) des Drittlands über das Nichtvorliegen von Einwänden vom antragstellenden Unternehmen an der Spitze aus berechtigten Gründen nicht im Antrag vorgelegt, sollten die zuständigen Behörden die Behörde des Drittlands des antragstellenden Unternehmens und gegebenenfalls des zwischengeschalteten bzw. des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens kontaktieren und eine schriftliche Bestätigung einholen, dass keine Gründe für einen Einwand gegen die Errichtung der Zweigstelle aus einem Drittland vorliegen.
66. Die Konsultation zwischen den zuständigen Behörden und der für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Antrag auf Errichtung der Zweigstelle aus einem Drittland gestellt wurde (Artikel 48c Absatz 5 der CRD), sollte im Einklang mit den EBA-Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch

zwischen den zuständigen Behörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen¹³ erfolgen.

67. Angesichts der Komplexität des Antrags aufgrund der unterschiedlichen geltenden Rechtsvorschriften wird den antragstellenden Unternehmen an der Spitze empfohlen, sich vor Einreichung des Antrags an die zuständige Behörde zu wenden.

¹³ https://eba.europa.eu/sites/default/files/document_library/Publications/Guidelines/2021/EBA-GL-2021-15%20GL%20on%20CFT%20cooperation/1025384/Final%20AML-CFT%20Cooperation%20Guidelines.pdf

Anhang I

Entwurf eines Schreibens an die Behörde des Drittlands über die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen durch das Unternehmen an der Spitze und/oder seine Gruppe

Datum:

VON:

Name der zuständigen Behörde

Abteilung/Referat

Anschrift:

Name der Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

AN:

Name der für das antragstellende Unternehmen an der Spitze zuständigen Behörde des Drittlands:

Abteilung/Referat

Anschrift:

Name der Kontaktperson

Telefon:

E-Mail:

Betreff: Antrag von [*Name des antragstellenden Unternehmens an der Spitze*] auf Zulassung der Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittland in [*Name des Mitgliedstaats*]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie in Bezug auf den Antrag auf Zulassung der Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittland in [*Mitgliedstaat*], den [*Name des antragstellenden Unternehmens an der Spitze*] am [*Datum des Antragseingangs*] gestellt hat.

Zum Zwecke der Prüfung des Antrags bitten wir Sie um Ihre Bestätigung, dass angesichts der aufsichtsrechtlichen Lage des antragstellenden Unternehmens an der Spitze auf Einzelbasis / des zwischengeschalteten Unternehmens an der Spitze auf teilkonsolidierter Basis / des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis [*bitte entsprechende Option auswählen*] für Sie kein Grund besteht, Einwände gegen die Errichtung der Zweigstelle aus einem Drittland in [*Name des Mitgliedstaats*] zu erheben, und dass [*Name des antragstellenden Unternehmens/zwischengeschalteten Unternehmens an der Spitze/an der Spitze stehenden Mutterunternehmens – bitte entsprechende Option auswählen*] in der Lage sein wird, die geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen für mindestens 12 Monate nach Erteilung der Zulassung zu erfüllen.

Diese Erklärung über das Nichtvorliegen von Einwänden bezüglich der Errichtung der Zweigstelle aus einem Drittland sollte sich insbesondere auf Folgendes stützen¹⁴:

- die Einhaltung der Vorschriften zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen, Liquiditätsdeckungsquote, struktureller Liquiditätsquote und Verschuldungsquote (soweit anwendbar),
- die Angemessenheit der organisatorischen, administrativen und rechnungslegungstechnischen Strukturen und
den guten Leumund a) des antragstellenden Unternehmens an der Spitze/des zwischengeschalteten/des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens [*bitte entsprechende Option auswählen*], b) der Mitglieder ihres jeweiligen Leitungsorgans und c) ihrer kontrollierenden Anteilseigner und wirtschaftlichen Eigentümer. Bei dieser Bewertung sollten etwaige Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften berücksichtigt werden, die für den Aufsichtsrahmen Ihrer Rechtsordnung relevant sind, wie beispielsweise Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften, Insolvenz, Wirtschaftskriminalität, Verurteilungen oder die Beteiligung an Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die in den letzten zehn Jahren oder einem gegebenenfalls nach dem Aufsichtsrecht des Drittlands maßgeblichen anderen, kürzeren Zeitraum begangen wurden, einschließlich laufender Verfahren oder Ermittlungen. Gegebenenfalls sollten spezifische Informationen über eine solche Verurteilung, einen Verstoß gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften, die für den Aufsichtsrahmen Ihrer Rechtsordnung relevant sind, sowie über anhängige Verfahren, Untersuchungen oder Beteiligungen bereitgestellt werden,
- den eingereichten Antrag, den Sie von [*Name des Unternehmens an der Spitze*] am [*Datum*] erhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Vor- und Nachname

[*Unterschrift*]

¹⁴ Handelt es sich bei dem antragstellenden Unternehmen an der Spitze um ein Unternehmen und nicht um ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittland, sollte die Behörde des Drittlands die festgelegten Anforderungen in dem Umfang berücksichtigen, in dem sie für das antragstellende Unternehmen an der Spitze in dem Drittland gelten.

Anhang II
Begleitschreiben

Datum:

Referenznummer:

Name des antragstellenden Unternehmens an der Spitze:

Anschrift:

(Kontaktdaten der benannten Ansprechperson)

Name:

Telefon:

E-Mail:

Hiermit wird ein Antrag auf Erteilung einer Zulassung für die Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittland gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (im Folgenden „die Richtlinie“) gestellt.

Wir bescheinigen, dass die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß, richtig, vollständig und nicht irreführend sind. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, sind die Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell. Wird bei bestimmten Angaben ein Datum in der Zukunft angegeben, so wird im Antrag ausdrücklich darauf hingewiesen, und wir verpflichten uns, die Behörde unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn sich diese Angaben zu dem im Antrag für diese Angaben genannten Zeitpunkt als falsch, unvollständig oder irreführend erweisen.

[Name des antragstellenden Unternehmens an der Spitze]

Von:

Vor- und Nachname:

Funktion

Anhang III**Meldebogen für die Einreichung des Antrags**

(Die aufgeführten Anforderungen sollen die in Teil I der Leitlinien enthaltenen Informationen wiedergeben; im Falle von Abweichungen ist Teil I der Leitlinien maßgebend.)

Tabelle 1: Angaben zur Identität des antragstellenden Unternehmens, des zwischengeschalteten und des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens (Unternehmen an der Spitze) gemäß Teil I Abschnitt 1 der Leitlinien

1.1 Angaben zum Unternehmen an der Spitze. Bitte füllen Sie für jedes relevante Unternehmen an der Spitze einen gesonderten Abschnitt aus.	
amtliche Bezeichnung, Rechtsform, Gründungsdatum und -ort, Website und sonstige verwendete Kommunikationskanäle des antragstellenden Unternehmens an der Spitze	
Land und Anschrift des Sitzes sowie – falls abweichend – der Hauptverwaltung.	
Name des öffentlichen Registers, in dem das antragstellende Unternehmen an der Spitze eingetragen ist, sowie die Registrierungsnummer (soweit existent)	
Rechtsträgerkennung (LEI) des antragstellenden Unternehmens an der Spitze (sofern verfügbar)	
1.2 Ansprechperson für den Antrag im Unternehmen an der Spitze. Bitte füllen Sie für jedes relevante Unternehmen an der Spitze einen gesonderten Abschnitt aus.	
Name des Unternehmens an der Spitze	
Titel	
Vollständiger Name	
Funktion	
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail-Adresse	
1.3 Leitender Fachberater des Unternehmens an der Spitze (falls zutreffend und relevant) Bitte füllen Sie für jedes relevante Unternehmen an der Spitze einen gesonderten Abschnitt aus.	
Name des Unternehmens an der Spitze	
Titel	
Vollständiger Name	
Funktion	
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail-Adresse	
1.4 Person in der zuständigen Behörde des Drittlands, die für die Beaufsichtigung des Unternehmens an der Spitze oder – falls abweichend – der einschlägigen Tätigkeiten zuständig ist (bitte füllen Sie für jede relevante Person einen gesonderten Abschnitt der Tabelle aus)	
Titel	
Vollständiger Name	
Behörde und Organisationseinheit / Name des betreffenden Unternehmens an der Spitze	

Funktion	
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail-Adresse	
1.5 Zusätzliche Angaben zum antragstellenden Unternehmen an der Spitze	
a) Bestätigung, dass die Kernbankdienstleistungen, für die das antragstellende Unternehmen an der Spitze eine Zulassung beantragt, durch die Zulassung in dem Drittland abgedeckt sind, oder b) sofern die Kreditvergabe oder die Gewährung von Garantien oder Zusagen in dem Drittland nicht der Zulassungspflicht unterliegt, eine Bestätigung, dass das antragstellende Unternehmen an der Spitze solche Kernbankdienstleistungen in dem Drittland erbringt und der aufsichtsrechtlichen Regulierung und Beaufsichtigung in Bezug auf diese Tätigkeiten in dem Drittland unterliegt.	
1.6 Ein begründetes Rechtsgutachten eines Dritten darüber, dass der Regelungsrahmen des Drittlands des antragstellenden Unternehmens, und, sofern einschlägig, des zwischengeschalteten bzw. des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens die Zweigstelle aus einem Drittland nicht daran hindert, die Gesetze und Rechtsvorschriften der EU und des Mitgliedstaats einzuhalten.	
1.7 Bestätigung der Anzeige des Antrags und der dazugehörigen Unterlagen durch das antragstellende Unternehmen an der Spitze bei der zuständigen Behörde des Drittlands	

2.1 Struktur des antragstellenden Unternehmens an der Spitze und seiner Gruppe	
Unternehmensdiagramm der Gruppe des antragstellenden Unternehmens an der Spitze, einschließlich des zwischengeschalteten und des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens, sowie die geografischen Niederlassungs- und Tätigkeitsbereiche der Unternehmen, die Teil der Drittlandsgruppe sind. Verfügt die Drittlandsgruppe über eine oder mehrere EU-Tochtergesellschaften, bei denen es sich um Unternehmen des Finanzsektors handelt, oder Zweigstellen aus Drittländern, oder um solche, deren Zulassung noch aussteht, sind der Mitgliedstaat, die zuständige Behörde und die Kontaktperson anzugeben. Gegebenenfalls sollten in dem Unternehmensdiagramm laufende Unternehmenstransaktionen (z. B. Fusionen oder Übernahmen, Gründung neuer Tochtergesellschaften und/oder anderer neuer Zweigstellen in der EU) aufgeführt werden, die sich erheblich auf die aufsichtsrechtliche Lage und die	

Organisationsstruktur des antragstellenden Unternehmens an der Spitze auswirken könnten.	
2.2 Identität der Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion auf der Ebene des antragstellenden Unternehmens an der Spitze, des zwischengeschalteten und des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens, wie nachstehend angegeben. Bitte geben Sie an, an welches Mitglied des Leitungsorgans des antragstellenden Unternehmens an der Spitze die geplante Zweigstelle aus einem Drittland berichtet. Bitte füllen Sie für jedes Mitglied der jeweiligen Unternehmen an der Spitze eine gesonderte Kopie dieses Tabellenabschnitts aus.	
Vor- und Nachname sowie – falls abweichend – Geburtsname	
Name des Unternehmens an der Spitze	
Geburtsort und -datum	
Geschlecht	
Wohnsitzland und Anschrift	
Staatsangehörigkeit	
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail-Adresse	
Kopie des Reisepasses, des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments	
Falls es sich um ein Mitglied des Leitungsorgans des antragstellenden Unternehmens an der Spitze handelt, geben Sie bitte an, ob die geplante Zweigstelle aus einem Drittland an diese Person berichtet.	Ja Nein
2.3 Darstellung der Kapitalstruktur des antragstellenden Unternehmens an der Spitze mit Angabe der direkt kontrollierenden Anteilseigner und des bzw. der wirtschaftlichen Eigentümer	
2.4 Geprüfte Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre des antragstellenden Unternehmens, des zwischengeschalteten bzw. des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens auf Einzelbasis und gegebenenfalls auf konsolidierter Basis, einschließlich einer zusammenfassenden Erläuterung zur Geschäftstätigkeit des/der Unternehmen an der Spitze oder der Gruppe	
2.5 Sofern diese direkt an das antragstellende Unternehmen an der Spitze übermittelt wurden: eine von der zuständigen Behörde des Drittlands des antragstellenden Unternehmens an der Spitze, des zwischengeschalteten und gegebenenfalls des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens ausgestellte Erklärung über das Nichtvorliegen von Einwänden gegen die Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittland,	

wobei diese Erklärung alle in Teil I Abschnitt 1 Absatz 2 Buchstabe g der Leitlinien aufgeführten aufsichtsrechtlichen Aspekte hinsichtlich der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie die für die Reputation relevanten Aspekte abdeckt	
--	--

Tabelle 3: Geschäftsplan der Zweigstelle aus einem Drittland gemäß Teil I Abschnitt 2 der Leitlinien

3.1 Der Antrag sollte alle relevanten Informationen enthalten, um die geplante Zweigstelle aus einem Drittland gemäß Artikel 48b Absatz 1 der CRD der Klasse 1 oder Klasse 2 zuzuordnen.	
3.2 Geschäftsplan auf der Grundlage eines Basisszenarios und eines Stressszenarios für die drei Jahre nach dem Markteintritt der Zweigstelle aus einem Drittland im Anschluss an die Erteilung der Zulassung, einschließlich der folgenden qualitativen und quantitativen Angaben:	
Gepannter Standort und Anschrift der Zweigstelle aus einem Drittland	
Voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem der Geschäftsbetrieb der Zweigstelle aus einem Drittland aufgenommen werden soll	
Die geschäftliche Begründung und die Geschäftsstrategie des antragstellenden Unternehmens an der Spitze für die Errichtung der Zweigstelle aus einem Drittland und die Kohärenz mit seinem Geschäftsplan	
Liste der geplanten Tätigkeiten, einschließlich einer Beschreibung der Kernbankdienstleistungen, etwaiger sonstiger Finanzdienstleistungen, die nach nationalem Recht zulassungspflichtig sind, und der nichtfinanziellen Tätigkeiten, die die Zweigstelle aus einem Drittland durchzuführen beabsichtigt, sowie der damit verbundenen Risiken und der Zielkunden	
Sofern die geplante Zweigstelle aus einem Drittland beabsichtigt, Einlagen des Publikums entgegenzunehmen, eine Bestätigung des antragstellenden Unternehmens an der Spitze, dass die Zweigstelle aus einem Drittland Mitglied eines Einlagensicherungssystems des Mitgliedstaats wird, in dem der Antrag gestellt wurde	
Finanzprognosen, einschließlich Rechnungslegungsprognosen, Jahresberichtsprognosen und Jahresabschlussprognosen (d. h. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder Ergebnisrechnung sowie, sofern verfügbar, Kapitalflussrechnung)	
Prognoseberechnung von aufsichtsrechtlichen Kennzahlen, die nach nationalem Recht vorgeschrieben sind	

Tabelle 4: Geschäftsplan: Interne Unternehmensführung und Risikomanagement der Zweigstelle aus einem Drittland gemäß Teil I Abschnitt 3 der Leitlinien

4.1 Übersicht über die Organisationsstruktur der geplanten Zweigstelle aus einem Drittland mit entsprechenden Erläuterungen	
4.2 Personen, die die Zweigstelle aus einem Drittland tatsächlich leiten werden, oder gegebenenfalls Mitglieder des lokalen Verwaltungsausschusses. Bitte füllen Sie für jede Person eine separate Kopie der Tabelle aus.	
Vor- und Nachname sowie – falls abweichend – Geburtsname	
Geschlecht	
Geburtsort und -datum	
Wohnsitzland und Anschrift	
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail-Adresse	
Staatsangehörigkeit	
Kopie des Reisepasses, des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments	
Informationen für die Eignungsbeurteilung gemäß Artikel 91 der CRD entsprechend den technischen Regulierungsstandards der EBA zu Informationen und Unterlagen für die Durchführung der Eignungsbeurteilung von Mitgliedern des Leitungsorgans gemäß Artikel 91 der CRD ¹⁵ .	
Sofern verfügbar, die aktuellste interne Eignungsbeurteilung für jede der – mindestens zwei – Personen, die die Zweigstelle aus einem Drittland tatsächlich leiten werden, oder gegebenenfalls für jedes Mitglied des lokalen Verwaltungsausschusses	
Beschreibung der wesentlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Person	
Geschäftsordnung für den lokalen Verwaltungsausschuss (sofern zutreffend)	
4.3 Inhaber von Schlüsselfunktionen Bitte füllen Sie für jede nach geltendem Recht zu beurteilende Person eine separate Kopie der vorstehenden Zeile 4.2 aus.	
4.3 Strategien und Verfahren für die internen Kontrollfunktionen, d. h. Risikomanagement, Compliance und interne Revision.	
Beschreibung der Berichtslinien zwischen den internen Kontrollfunktionen und den Personen, die die Geschäfte der Zweigstelle aus einem Drittland tatsächlich führen, und gegebenenfalls dem lokalen Verwaltungsausschuss sowie dem Leitungsorgan des Unternehmens an der Spitze	

¹⁵ Das Konsultationspapier ist abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/publications-and-media/press-releases/eba-and-esma-launch-consultation-revised-suitability-assessment-framework-banks-and-investment-firms>.

Überblick über die Kreditrisikopolitik der Zweigstelle aus einem Drittland und gegebenenfalls die Geschäftsordnung des Kreditrisikoausschusses	
Überblick über die Vergütungspolitik der Zweigstelle aus einem Drittland	
Beschreibung der IKT-Strategie, einschließlich eines IKT-Risikomanagementrahmens im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor	
Beschreibung der Vereinbarungen mit Dritten hinsichtlich der Bereitstellung oder Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen	
Einzelheiten zu den internen Regelungen, nach denen kritische oder wichtige Funktionen der Zweigstelle aus einem Drittland vom Unternehmen an der Spitze wahrgenommen werden	
Überblick über den Betriebskontinuitätsplan sowie Informationen darüber, inwieweit die Zweigstelle aus einem Drittland durch den Sanierungsplan des antragstellenden Unternehmens an der Spitze abgedeckt ist	

Tabelle 5: Geschäftsplan: Informationen über die Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Teil I Abschnitt 4 der Leitlinien

5.1 Person, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Zweigstelle aus einem Drittland eine Zulassung beantragt, für die Einhaltung der Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verantwortlich ist	
Vor- und Nachname sowie – falls abweichend – Geburtsname	
Geschlecht	
Geburtsort und -datum	
Wohnsitzland und Anschrift	
Staatsangehörigkeit	
Kopie des Reisepasses, des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments	
5.2 Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	
Unternehmensweite Bewertungen des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Zweigstelle aus einem Drittland unter Berücksichtigung der inhärenten Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Art und den Merkmalen ihres anvisierten Kundensegments, den angebotenen Produkten und Dienstleistungen und den genutzten Vertriebskanälen	
Beschreibung der Regelungen zur Unternehmensführung und -kontrolle der Zweigstelle aus einem Drittland und der für ihre Compliance-Funktion zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgesehenen	

Ressourcen sowie Bewertung der Angemessenheit dieser Regelungen und Ressourcen durch das antragstellende Unternehmen	
Beschreibung der geplanten internen Systeme und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Art und Weise, wie diese den in der Bewertung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermittelten Risiken Rechnung tragen	
Beschreibung der Herkunft der Ressourcen, aus denen sich die Kapitalausstattung zusammensetzt, sowie des Kanals, über den die Instrumente, die Teil der Kapitalausstattung sein werden, übertragen werden	

Tabelle 6: Kapitalausstattung gemäß Teil I Abschnitt 5 der Leitlinien

6.1 Prognose zur Festlegung der Anforderung an die Kapitalausstattung auf der Grundlage der im Geschäftsplan enthaltenen Finanzprognosen und der vorgesehenen Klasse der Zweigstelle aus einem Drittland gemäß Artikel 48e der CRD	
6.2 Liste der geplanten Instrumente, aus denen die Kapitalausstattung zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zusammengesetzt sein wird, und eine Erklärung, dass sie die Bedingungen erfüllen, die in den EBA-Leitlinien zu Instrumenten, die die Anforderungen an die Kapitalausstattung erfüllen, festgelegt sind	
6.3 Kopie des Vertrags über das Treuhandkonto gemäß Artikel 48e Absatz 3 der CRD	
6.4 Nachweis, dass die Kapitalausstattung auf einem Treuhandkonto hinterlegt ist, oder, falls sie zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags noch nicht teilweise oder vollständig hinterlegt ist, die Angabe des Zeitplans, nach dem die Hinterlegung erfolgen soll, bevor die Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit als Zweigstelle aus einem Drittland nach nationalem Recht wirksam wird	
6.5 Beschreibung der Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen zur kontinuierlichen Erfüllung der Anforderung an die Kapitalausstattung	

Tabelle 7: Liquiditätsanforderungen gemäß Teil I Abschnitt 6 der Leitlinien

7.1 Prognose zur Festlegung der Liquiditätsanforderung auf der Grundlage der im Geschäftsplan enthaltenen Finanzprognosen	
7.2 Finanzierungsstrategie und Liquiditätsplanung	

7.3 Beschreibung der geplanten Finanzierungsquellen der Zweigstelle aus einem Drittland, einschließlich etwaiger gruppeninterner Finanzierungsvereinbarungen im Rahmen der in Artikel 48c Absatz 4 Buchstabe d der CRD festgelegten Ausnahme	
7.4 Bestätigung, dass die liquiden Aktiva, die zur Erfüllung der Liquiditätsanforderungen bestimmt sind, unbelastet sind und dass die Aktiva, die die Liquiditätsanforderung erfüllen, nicht auf die Anforderung an die Kapitalausstattung angerechnet werden	
7.5 Nachweis, dass die liquiden Aktiva gemäß Artikel 48f der CRD auf einem Konto hinterlegt sind, oder, falls die liquiden Aktiva zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags noch nicht vollständig hinterlegt sind, die Angabe des Zeitplans, nach dem die Hinterlegung dieser liquiden Aktiva erfolgen soll, bevor die Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit als Zweigstelle aus einem Drittland nach nationalem Recht wirksam wird	
7.6 Beschreibung der Regelungen für die Liquiditätssteuerung, aus der die Fähigkeit zur Steuerung der Liquidität im Basisszenario und im Stressszenario hervorgeht, einschließlich: - der Fähigkeit, die geltenden Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 48f Absätze 1 und 2 CRD zu berechnen, und - eines Überblicks über den internen Kontrollrahmen für Liquidität	

Tabelle 8: Geschäftsplan: Buchungsregeln gemäß Teil I Abschnitt 7 der Leitlinien

8.1 Einschlägige Grundsätze mit einer Beschreibung der Prozesse und Verfahren, die zur Führung des Registers und zur Erfassung aller von der Zweigstelle aus einem Drittland verbuchten oder initiierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie der in Artikel 48h Absatz 1 der CRD genannten außerbilanziellen Posten eingeführt wurden	
8.2 Strategie zu den Buchungsregeln für die Führung des in Artikel 48h Absatz 2 der CRD genannten Registers, mit einer klaren Begründung der Buchungsregeln, einschließlich geplanter gruppeninterner Finanzierungstransaktionen (innerhalb der in Artikel 48c Absatz 4 Buchstabe d der CRD festgelegten Grenzen), Absicherungsvereinbarungen oder anderer Risikoübertragungen sowie einer Darstellung, inwiefern diese Vereinbarungen mit der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie der Zweigstelle aus einem Drittland im Einklang stehen	

8.3 Nachweis der Genehmigung der Grundsätze für Buchungsregeln durch das Leitungsorgan des Unternehmens an der Spitze	
---	--

Tabelle 9: Befreiung von der Pflicht zur Übermittlung von Informationen gemäß Teil I Abschnitt 8

9.1 Sind die in Teil I Abschnitt 8 der Leitlinien genannten Voraussetzungen erfüllt, ist eine Erklärung einzureichen, aus der die in Teil I Abschnitt 1 aufgeführten Angaben hervorgehen, die sich seit dem vorherigen Antrag nicht wesentlich geändert haben, sowie eine Bestätigung, dass diese Angaben nach wie vor richtig, genau und aktuell sind. In der Erklärung sollten außerdem die zuständige Behörde, die über die entsprechenden Informationen verfügt, sowie die Referenzen und das Datum der früheren positiven Verfahren angegeben werden.	
--	--